

# Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23220>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausfallende Schulwochen sind am Ende des Schuljahres nachzuholen.

3. Der Schulrat hat für angemessene Besoldung des Stellvertreters nach klarer Vereinbarung, die in jedem einzelnen Fall zu treffen ist, zu sorgen. Es ist nicht statthaft, denselben einfach auf den vertretenen Lehrer zu verweisen.

4. Der Kanton bezahlt an die durch Krankheit eines Lehrers verursachten Stellvertretungskosten einen Drittel, wenn die Schulgemeinde sich darüber ausweist, daß sie mindestens den gleichen Betrag aus ihrer Kasse leistet.

---

## XIX. Kanton Aargau.

### Verordnung betreffend die Maßnahmen gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule. (Vom 10. November 1916.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 39, lit. b, der Staatsverfassung und § 9, lit. b, der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 27. November 1885, sowie das Gesetz betreffend die Organisation des Sanitätswesens vom 15. Christmonat 1836, § 14, lit. c und d, und §§ 31 und 53; das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. Wintermonat 1841, §§ 63, 64, 75, 81, lit. 1, und 82, und das Schulgesetz vom 1. Brachmonat 1865, § 71,

beschließt:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle öffentlichen und privaten Schulen, für Kleinkinder- und Sonntagsschulen, sowie für den kirchlichen Unterricht.

§ 1. Die Ärzte und, wenn kein Arzt gerufen worden, die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, außer den durch Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886, sowie durch die Beschlüsse des Regierungsrates vom 23. September 1895 und 28. Juli 1906 vorgeschriebenen Meldungen an die Sanitätsdirektion, die folgenden unter Schulkindern auftretenden Krankheitsfälle dem Gemeindeammann anzuzeigen:

1. Scharlach. 2. Diphtherie und Krupp. 3. Masern. 4. Röteln. 5. Windpocken. 6. Keuchhusten. 7. Mumps. 8. Epidemische Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epidemica). 9. Epidemische Kinderlähmung (Poliomyelitis acuta). 10. Abdominaltyphus. 11. Offene Tuberkulose.

§ 2. Den amtlichen Verfügungen vorgängig haben die Ärzte sofort von sich aus das Nötige anzuordnen, um der Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen.

§ 3. Sofort nach Eingang der ärztlichen Meldung läßt der Gemeindeammann Namen und Alter der die gleiche Wohnung mit dem Kranken benützenden Kinder, wie die Schule und Klasse ermitteln und verfügt den erforderlichen Schulausschluß unter Anzeige an die betreffenden Lehrer und Geistlichen. Kinder, die nicht selbst erkrankt waren, in deren Familienwohnung aber eine der genannten Krankheiten aufgetreten ist, dürfen die Schule ebensolange nicht besuchen, wie krank gewesene Kinder. Ausnahmen hievon sind gestattet, wenn der behandelnde Arzt die schriftliche Erklärung abgibt, daß infolge der von ihm getroffenen Maßregeln keine weitere Ansteckungsgefahr bestehe. Immerhin dauert auch in einem solchen Falle der Schulausschluß wenigstens 14 Tage.

§ 4. Die vom Schulbesuche dispensierten Kinder sind auch außerhalb der Schulstunden von Spielplätzen und von dem Verkehr mit andern Kindern fern zu halten. Andererseits sind Besuche in den infizierten Wohnungen bis nach stattgefundener Desinfektion strengstens zu meiden. Die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 1 genannten Krankheiten gestorben sind, ist Schulkindern untersagt.

§ 5. Der Schulausschluß dauert für die Erkrankten selbst bei:  
Typhus bis nach Verschwinden der Typhusbazillen im Stuhl und Urin;  
Scharlach bis nach vollständig erfolgter Abschuppung;  
Diphtherie bis nach Feststellung der bakteriologischen Heilung;  
Masern bis nach Verschwinden der katarrhalischen Erscheinungen;  
Windpocken (wilde Blattern) bis nach Verschwinden aller Borken;  
Keuchhusten bis nach Verschwinden der Hustenanfälle;  
Mumps bis nach Verschwinden der Drüsenschwellungen.

§ 6. Tritt bei einer das Schulhaus bewohnenden Familie Scharlach, Diphtherie (Krupp), epidemische Genickstarre oder epidemische Kinderlähmung auf, so ist der Kranke sofort zu evakuieren und die Desinfektion der Wohnung vorzunehmen.

Die Schule bleibt so lange geschlossen, bis die Desinfektion beendet ist.

§ 7. Lehrer oder Lehrerinnen, in deren Familie jemand an Scharlach, Diphtherie, epidemischer Genickstarre oder epidemischer Kinderlähmung erkrankt ist, dürfen nur dann weiter Unterricht erteilen, wenn sie eine andere Wohnung beziehen und jeden Verkehr in der bisherigen Wohnung vermeiden, oder wenn der Erkrankte sofort aus der Wohnung entfernt und diese gründlich desinfiziert worden ist. Betreffend Keuchhusten, Masern, Röteln, Windpocken und Mumps gelten hier die Vorschriften des § 3.

§ 8. Die Schließung einzelner Schulabteilungen oder ganzer Schulen wird auf Antrag des Schularztes resp. Bezirksarztes nach Anhörung der Schulpflege vom Gemeinderat angeordnet, wenn eine Weiterverbreitung der Epidemie auf andern Wege nicht zu verhindern ist.



§ 9. Krankheitsverdächtige Schulkinder werden von der Lehrerschaft nach Hause geschickt mit der schriftlichen Weisung an den Haushaltungsvorstand, sie ärztlich untersuchen zu lassen. Findet der Arzt keine ansteckende Krankheit, so stellt er ein Zeugnis zuhanden des Lehrers aus, das beim Wiedereintritt des Schülers in die Schule vorzuweisen ist.

Dieser Vorschrift Zuwiderhandelnde werden vom Lehrer dem Gemeindeammann verzeigt, der befugt ist, die ärztliche Untersuchung des Kindes auf Kosten der Eltern oder Pflegeeltern anzuordnen.

§ 10. Gemeinden mit höhern Schulen (Bezirksschule, Kantonschule, Seminar) sind berechtigt, Schüler aus andern Gemeinden, in denen eine der in § 1 genannten Krankheiten epidemisch auftritt, vom Schulbesuch bis nach Erlöschen der Epidemie auszuschließen.

§ 11. Für Kleinkinderschulen gelten überdies noch folgende Bestimmungen:

Die betreffende Schule wird geschlossen, sobald mehrere rasch aufeinanderfolgende, aus verschiedenen Haushaltungen stammende Fälle von Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten, Mumps, Windpocken und Röteln konstatiert werden. Vom Schulbesuche ausgeschlossen sind auch diejenigen Kinder, welche mit dem betreffenden Patienten die gleiche Wohnung oder dasselbe Haus benutzen.

§ 12. In allen Fällen, wo eine wirkliche Isolierung der Kranken zu Hause unmöglich ist, möge der behandelnde Arzt auf Spitalbehandlung dringen.

§ 13. Sobald der Grund des Schulausschlusses weggefallen ist, hat der behandelnde Arzt dem Gemeindeammann hievon Kenntnis zu geben oder dem Kinde ein Gesundheitszeugnis auszustellen.

§ 14. Vor Wiederezulassung eines Kindes zum Besuche des Unterrichts muß es gründlich gebadet und abgeseift werden. Seine Kleider sind zu reinigen und womöglich zu desinfizieren.

§ 15. Die Desinfektion soll jeweilen auf Anordnung des behandelnden Arztes stattfinden, und zwar wenn immer möglich durch geschultes Desinfektionspersonal (vide Kreisschreiben des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Juli 1915 betreffend Verbreitung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und des Schweiz. Gesundheitsamtes über Veranstaltung von Desinfektorenkursen).

§ 16. Auf Übertretung dieser Verordnung, sowie im Einzelfalle auf Widerhandlung gegen erteilte Weisungen des Gemeindeammanns oder des Gemeinderates, ist von den Gemeinderäten eine Buße bis zum Betrage von Fr. 15 anzudrohen und eintretendenfalls auch auszusprechen. § 82 G. O. G. Insofern die Übertretung einen gemeingefährlichen Charakter an sich trägt, kann im Sinne des § 33 Z. P. Ges. eine Überweisung an das Bezirksamt erfolgen.

§ 17. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.



**XX. Kanton Thurgau.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

**XXI. Kanton Tessin.****Sekundarschulen.****Legge sulle Scuole tecniche di grado inferiore.** (Del 3 luglio 1916.)*Il Gran Consiglio*

della Repubblica e Cantone del Ticino,

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

*decreta:*

La seguente legge sulle Scuole tecniche di grado inferiore.

*Capitolo I. — Scuole tecniche inferiori.*

Art. 1. Nelle Scuole tecniche di grado inferiore è impartito l'insegnamento secondario inferiore.

La licenza di Scuola tecnica inferiore abilita all'ammissione al 4° corso di Scuola tecnica, alla Normale, alla Scuola cantonale di Commercio.

Art. 2. Gli studi nelle Scuole tecniche inferiori si compiono in tre classi di un anno ciascuna.

Art. 3. Le Scuole tecniche di grado inferiore possono essere maschili, femminili o miste.

Art. 4. Per essere iscritto alla prima classe di una Scuola tecnica inferiore, l'allievo deve presentare la licenza della Scuola elementare di grado inferiore o superare un esame d'ammissione.

La tassa annua di ammissione è fissata in fr. 25 salvo dispensa in conformità dell'art. 2 del decreto legislativo 23 novembre 1915, sulle tasse scolastiche.

Art. 5. Le Scuole tecniche di grado inferiore sono istituite su domanda di un Comune o Consorzio di Comuni, nelle località provviste di Scuole secondarie pubbliche e in condizioni di non poter profittare, senza disagio, dell'istituto scolastico cantonale più vicino.

Art. 6. Nessuna domanda può essere presa in considerazione se non si può seriamente presumere che la scuola avrà, nel termine di tre anni, le tre classi regolarmente costituite, con un minimo di 10 allievi ciascuna e con un totale di almeno 40.

Art. 7. Quando una classe conta più di 40 allievi, dev'essere sdoppiata in due sezioni parallele.

Art. 8. Per essere nominato docente di una Scuola tecnica di grado inferiore, il candidato deve presentare il diploma della Scuola pedagogica annessa al Liceo cantonale od altro titolo equipollente.